

Herrn
Guido Raab

2074 Unterretzbach 132

9-N-8845/3

Hohl

78 13. September 1988

KG Unterretzbach - 1 Eiche auf Parz.Nr. 491, EZ. 132; Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, die Eiche auf Parz.Nr.
491, EZ. 132, KG Unterretzbach, (Marktgemeinde Retzbach) zum
Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Eiche (Steleiche) mit einer Wuchshöhe von 20 m
befindet sich im südlichen Ortsteil von Unterretzbach, neben einer
Holzscheune. Westlich des Baumes führt eine Straße in einer Kurve,
die sich zu einem kleinen Platze verbreitert, vorbei. Östlich des
Grundstückes beginnt bereits landwirtschaftlich genutztes Acker-
land. Die Eiche weist einen Kronendurchmesser von ungefähr 15 m
und einen Stammumfang von 340 cm auf. Die Krone ist regelmäßig
ausgebildet bis auf schwachen Befall durch Mistel (*Lorantus*
europaeus) ist der Baum als gesund anzusprechen. Die Krone über-
ragt das Dach der benachbarten Scheune teilweise.
In der Umgebung, die durch ebenerdige Bauernhäuser auf der Orts-
seite und durch das flache Kulturland am Ortsausgang gekennzeichnet
ist, nimmt die etwa 100 Jahre alte Eiche eine dominierende Stellung
ein. Sie wirkt damit als gestaltendes Element in der Landschaft,
wodurch eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist.

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister 2074 Retzbach;
2. den Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde, Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Weigl)

Rechtskraftklausel



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 10. Oktober 1988

Für den Bezirkshauptmann

(Hohl)

